

## Drucksache

<b>Bericht über das Modellvorhaben des Bundes zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)</b>			
verantwortlich: Kreissozialamt		Drucksache 2018/103	
		25.04.2018	
<b>Beratung:</b>	<b>Ö</b>	<b>07.05.2018</b>	<b>Sozialausschuss</b>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt von der Beteiligung des Rems-Murr-Kreises am Förderprojekt des Bundes zur modellhaften Erprobung der am 01.01.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 BTHG einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG Kenntnis.

## 1. Zusammenfassung

Mit Rundschreiben des Landkreistages Baden-Württemberg (Nr. 730/2017) vom 10. Juli 2017 wurden die Stadt- und Landkreise auf die Bekanntmachung der Förderrichtlinie des Bundes vom 29. Juni 2017 aufmerksam gemacht. Hiernach fördert der Bund regionale Projekte in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG“.

Interessierte Stadt und Landkreise wurden aufgefordert ihren Kurzantrag bis zum 30. September 2017 zu stellen. Ein entsprechender Langantrag sollte bis zum 30. November eingereicht werden. Die Projektförderdauer wurde auf den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 festgelegt.

Der Rems-Murr-Kreis hat sich als einer von zwei Landkreisen im Land, gemeinsam mit der Diakonie Stetten als Kooperationspartner erfolgreich beworben.

## 2. Sachverhalt

Das Kreissozialamt des Rems-Murr-Kreises und sein Kooperationspartner Diakonie Stetten e.V. erwarten durch ihre Teilnahme einen Vorsprung bis zur tatsächlichen Umsetzung zum 1. Januar 2020, eine Möglichkeit der Mitgestaltung bei bisher nicht geregelten Umsetzungsdetails des BTHG und einen Mehrwert durch die enge wissenschaftliche Begleitung des Bundes.

Neben dem Rems-Murr-Kreis ist in Baden-Württemberg nur noch der Bodenseekreis vertreten. Bundesweit nehmen von den über 400 Stadt- und Landkreisen insgesamt 32 Stadt- und Landkreise am Programm teil.

Bei der Antragstellung galt es zwischen sieben Regelungsbereichen als Untersuchungsgegenstand zu wählen, Mehrfachnennungen waren erwünscht:

- Die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. SGB IX)
- Die Assistenzleitungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 i.V.m. § 113 SGB IX)
- Die Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX)
- Die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX)
- Die Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX)
- Die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (existenzsichernde Leistungen)
- Die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Das Kreissozialamt hat sich gemeinsam mit der Diakonie Stetten e.V. für die Untersuchung aller sieben Regelungsbereiche entschieden, damit die exemplarischen Fälle vollumfänglich untersucht werden können. Der Bodenseekreis hat sich gemeinsam mit seinem Kooperationspartner, der Stiftung Liebenau, ebenfalls für die Untersuchung aller sieben Regelungsbereiche entschieden. So ist ein guter Austausch unter den Landkreisen möglich.

Für die Erprobung wurde ein Fallbestand von 220 Fällen ausgewählt. Hiervon werden 25 Fällen als Stichprobe entnommen, die dann virtuell nach neuem zukünftigem Recht bearbeitet werden. Für die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe zu den existenzsichernden Leistungen wird eine Stichprobe aus insgesamt 52 Bewohner/innen eines Wohnheimes, des Ambulant Betreuten Wohnens und einer Wohngemeinschaft betrachtet.

Im Rahmen des Bundesmodells werden im Rems-Murr-Kreis alle Einrichtungen der Behindertenhilfe regelmäßig über die Erkenntnisse aus dem Projekt unterrichtet und miteinbezogen.

### **3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten**

Für die Förderung der regionalen Projekte hat der Bund bundesweit 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Zunächst gab es eine Aufteilung auf Länderebene, die jedoch später aufgrund der Anzahl der Projektteilnehmer aufgebrochen wurde. Der Rems-Murr-Kreis hat für das Jahr 2018 bereits 292.000 Euro bewilligt bekommen, für die Jahre 2019 bis 2021 wurden ebenfalls jeweils 292.000 Euro in Aussicht gestellt.

Die Fördermittel verteilen sich gemäß Bewilligungsbescheid wie folgt:

Personalausgaben:	200.676,48 Euro
Ausgaben sächliche Mehraufwendungen:	29.585,00 Euro
Qualifizierung Personal:	4.738,52 Euro
Informationstechnik:	5.000,00 Euro
Reisekosten zur Vernetzung der Modellprojekte:	2.000,00 Euro
Weitergabe der Fördermittel an Dritte:	50.000,00 Euro
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>292.000,00 Euro</b>

Für die Durchführung des Projekts wurden folgende zusätzliche Stellen benötigt und werden in 2019 unter Teil D des Stellenplans abgebildet:

- 1,0 VZÄ Sachbearbeitung Eingliederungshilfe in A10
- 0,5 VZÄ Teamleitung Eingliederungshilfe in A11
- 1,0 VZÄ Hilfeplanung Eingliederungshilfe in S12

Durch die Fördermittel des Bundes braucht der Rems-Murr-Kreis keine Eigenmittel einsetzen.

Anlage 1 Rundschreiben BTHG

Anlage 2 Förderrichtlinien BTHG